

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung für den Bereich des Bundes

Quelle: Erlaß der Bundesregierung über die Beflaggung der
Dienstgebäude des Bundes
Datum: 30. Juni 1983
Veröffentlichung: Bundesanzeiger Nr. 125 S. 6825 vom 9. Juli 1983
Stand: aufgehoben

I. Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Erlasses gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts^{*)}, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen. Die besondere Regelung der Flaggenführung des Bundespräsidenten bleibt unberührt.
- (2) Zu beflaggen sind sämtliche Dienstgebäude, militärischen Anlagen der Bundeswehr und Anlagen des Bundesgrenzschutzes ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden. Sind in einem Dienstgebäude mehrere Behörden oder Dienststellen des Bundes untergebracht, so liegt die Beflaggung der Behörde ob, die das Gebäude verwaltet.
- (3) Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen nach Absatz 2 kann unterbleiben, soweit es sich handelt
 - a) um Nebengebäude,
 - b) um Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind,

^{*)} Auf Religionsgesellschaften finden die Bestimmungen des Erlasses keine Anwendung. Ihr Recht, selbständig zu befinden, ob und wann ihre Flaggen entweder allein oder neben anderen zugelassenen Flaggen zu setzen sind, bleibt unberührt.

c) um Gebäudeteile, die zum Wohnen und zu anderen nichtdienstlichen Zwecken bestimmt sind, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden;

ferner, wenn auf dem Dienstgrundstück ein besonderer Flaggenmast errichtet ist und dort geflaggt wird.

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

(1) Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

- a) am Feiertage der Arbeit (1. Mai)
- b) am Europatage (5. Mai)
- c) am Jahrestage der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- d) am Tage der deutschen Einheit (17. Juni)
- e) am Jahrestage des 20. Juli 1944
- f) am Volkstrauertage (2. Sonntag vor dem 1. Advent).

(2) Am Volkstrauertage ist halbmast zu flaggen.

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

(1) Eine Beflaggung der unter Ziffer I Abs. 1 bezeichneten Gebäude und Anlagen an anderen Tagen wird vom Bundesminister des Innern gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern angeordnet. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die Bundesregierung.

(2) Trauerbeflaggung aus Anlaß des Ablebens eines ausländischen Staatsoberhauptes ordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt an. Es flaggen die obersten Bundesbehörden in Bonn am Tage des Ablebens oder, falls an diesem Tage nicht mehr durchführbar, am folgenden Tag sowie am Tage der Beisetzung.

(3) a) Soll aus regionalen nichtpolitischen Anlässen geflaggt werden, so treffen die erforderlichen Anordnungen für alle in dem betreffenden Land

untergebrachten Behörden und Dienststellen der Bundesverwaltung und der Bundeswehr

in Baden-Württemberg: der Präsident des Bundesverfassungsgerichts

in Bayern: der Präsident des Bundesfinanzhofes

in Berlin: der Bevollmächtigte der Bundesregierung

in Bremen, Hamburg und
Schleswig-Holstein: der Leiter der Abteilung Seeverkehr des
Bundesministeriums für Verkehr

in Hessen: der Präsident des Bundesrechnungshofes

in Niedersachsen: der Oberfinanzpräsident in Hannover

in Nordrhein-Westfalen: der Bundesminister des Innern

in Rheinland-Pfalz: der Oberfinanzpräsident in Koblenz

im Saarland: der Oberfinanzpräsident in Saarbrücken

im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

- b) Soll in Orten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung aus örtlichen nichtpolitischen Anlässen geflaggt werden, so trifft der höchste leitende Bundesbeamte (ohne Bundeswehrverwaltung) oder Richter im Benehmen mit der höchsten örtlichen Landesbehörde und, wenn nötig, mit der Ortsbehörde die erforderlichen Anordnungen für alle örtlichen Behörden und Dienststellen der Bundesverwaltung und der Bundeswehr. Zwischen leitenden Beamten oder Richtern derselben Besoldungsgruppe entscheidet das Lebensalter.

Anordnungen treffen:

in Berlin: der Bevollmächtigte der Bundesregierung

in Frankfurt: der Präsident des Bundesrechnungshofes

| | |
|---|--|
| in Hamburg: | der Leiter der Abteilung Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr |
| in Karlsruhe: | der Präsident des Bundesverfassungsgerichts |
| in Köln: | der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz |
| in München: | der Präsident des Bundesfinanzhofes |
| in Nürnberg: | der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit |
| in Bremen, Düsseldorf, Freiburg, Hannover, Kiel, Koblenz, Münster, Saarbrücken und Stuttgart: | der Oberfinanzpräsident. |

- c) Soll wegen eines regionalen oder örtlichen politischen Anlasses geflaggt werden, oder ist zweifelhaft, ob die Beflaggung als Parteinahme bei innenpolitischen Fragen gedeutet werden kann, so haben die zur Anordnung einer Beflaggung Berechtigten (Buchstaben a) und b)) die Entscheidung des Bundesministers des Innern einzuholen.
 - d) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.
- (4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen

- (1) Wenn nach Ziffer II oder III zu flaggen ist, so setzen
 - a) alle Behörden und Dienststellen des Bundes, auch die Deutsche Bundesbahn sowie die Bundesanstalt für Arbeit die Dienstflagge der Bundesbehörden;

- b) die zur Führung der Bundespostflagge Berechtigten die Bundespostflagge;
- c) die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Bundesflagge.
- (2) Über die Berechtigung zur Führung der Bundesdienstflagge entscheidet bei Zweifeln die zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.
- (3) Bei regionalen und örtlichen Anlässen dürfen neben den in Absatz 1 bezeichneten Flaggen auch die Flaggen der Bundesländer und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzt werden.
- (4) Andere als die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministers des Innern gesetzt werden. Ob bei besonderen Anlässen auch ausländische Flaggen, die Europaflagge und Flaggen zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Vereinigungen gesetzt werden, entscheidet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, für den Bereich der Bundeswehr - wenn es sich um rein militärische Anlässe handelt - der Bundesminister der Verteidigung. Am Europatag soll neben der Bundesdienstflagge, der Bundespostflagge oder Bundesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden.

V. Art der Beflaggung

- (1) Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Flaggenmasten. Nur soweit dies nicht möglich ist, können waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke verwendet werden. Zur Beflaggung sollen Flaggen verwendet werden, die am Flaggenmast(-stock) vorgehißt und niedergeholt werden können.
- (2) Der Bundesdienstflagge, der Bundespostflagge oder der Bundesflagge gebührt, wenn daneben andere nach Ziffer IV Abs. 3 zugelassene Flaggen gesetzt werden, die bevorzugte Stelle an der rechten Seite vom Inneren des Gebäudes oder der Anlage mit dem Blick zur Straße gesehen. Sollen auch nach Ziffer IV Abs. 4 zugelassene Flaggen gesetzt werden, so gilt - vom Inneren des Gebäudes oder der Anlage mit dem Blick zur Straße gesehen - folgende Reihenfolge:

Flaggen zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Vereinigungen, links anschließend ausländische Flaggen von rechts nach links nach dem Alphabet, sodann Bundesdienstflagge, Bundespostflagge oder Bundesflagge, endlich Landesflaggen.

- (3) Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Sind an einem Gebäude mehrere Flaggen gesetzt, so sollen sie gleich groß sein.
- (4) Sind die Flaggen am Volkstrauertage oder aus einem besonderen Anlaß auf halbmast zu setzen, so geschieht dies derart, daß die Flagge zunächst vorgehißt und anschließend auf halbmast gesetzt wird. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.
- (5)
 - a) Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7.00 Uhr morgens, und endet bei Sonnenuntergang.
 - b) Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am Morgen wieder zu hissen.
 - c) Bei besonderen Feierlichkeiten können die Flaggen auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben, wenn und solange sie angestrahlt werden.

VI. Mitteilung der Beflaggung

- (1) Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen nach Ziffer III Abs. 1 und 2 teilt der Bundesminister des Innern den übrigen Bundesministern mit, die - soweit erforderlich - die Behörden und Dienststellen sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs benachrichtigen. Er verständigt zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens den Chef des Bundespräsidialamtes, den Präsidenten des Deutschen Bundestages, den Präsidenten des Bundesrates, den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, den Präsidenten des Bundesrechnungshofes und den Präsidenten der Deutschen Bundesbank.

- (2) Soll auf ein gleichmäßiges Vorgehen der Landes- und Kommunalbehörden hingewirkt werden, so verständigt der Bundesminister des Innern die Landesregierungen und ihre Vertretungen beim Bund.

VII. Ausnahmebestimmungen

- (1) Die Dienstgebäude der obersten Bundesbehörden am Sitz der Bundesregierung und das Bundeshaus in Berlin werden täglich beflaggt. Bei einer Beflaggung aus besonderem Anlaß (Ziffer III) werden daneben weitere Flaggen gesetzt.
- (2) Die Vorschriften über die Beflaggung der Dienstgebäude und Anlagen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bleiben von den Bestimmungen unter Ziffer V Abs. 1, 3 bis 5 unberührt. Der Bundesminister des Innern kann für den Bundesgrenzschutz, der Bundesminister der Verteidigung für die Bundeswehr die tägliche Beflaggung anordnen.
- (3) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

VIII. Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 28. August 1959 (BAnz. Nr. 166 vom 1. September 1959) in der Fassung des Änderungserlasses vom 13. April 1964 (BAnz. Nr. 74 vom 18. April 1964) außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann